

An die
Stadtgemeinde Schwaz
z.H. Herrn Ing. Wolfgang Moser
Franz-Josef-Straße 2
6130 Schwaz



(Eingangsvermerk)

Antragsteller:

(Name und Anschrift)

**Antrag um Bewilligung für die Durchführung
von Arbeiten auf/neben der Straße**

Nach § 90 StVO wird um die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Durchführung von
Arbeiten

auf neben der Straße

ersucht, wo es zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs kommt.

1) Beschreibung der Arbeiten

(z.B. Lagerung, Grabungsarbeiten, Leitungsverlegung,)

Beginn der Arbeiten:

Dauer der Arbeiten:

Bauende:

2) Lage der Baustelle

Straße:

von bis (z.B. HNr. 3 bis 18)

3) Umfang der Verkehrsbeeinträchtigung

- Arbeiten **ohne Einengung** des Fahrstreifens
- Arbeiten mit **geringer Einengung**
- halbseitige** Straßensperre
- Totalsperre** mit Umleitung

Verlauf der Umleitungsstrecke:

Für den Fahrzeugverkehr stehen zur Verfügung:

WÄHREND DER ARBEITSZEIT:

- die gesamte Fahrbahn (Breite in Meter)
- zwei Fahrstreifen (Breite in Meter)
- ein Fahrstreifen (Länge und Breite)
- eine Umleitung über

AUßERHALB DER ARBEITSZEIT:

- die gesamte Fahrbahn (Breite in Meter)
- zwei Fahrstreifen (Breite in Meter)
- ein Fahrstreifen (Länge und Breite)
- eine Umleitung über

Für den Fußgängerverkehr steht zur Verfügung:

- bestehende Gehsteige/Gehwege
- ein mindestens m breiter Gehsteigstreifen
- ein mindestens m breiter entsprechend abgeschrankter Ersatzgehsteig
- der gegenüberliegende Gehsteig/Gehweg/Fahrbahnrand

4) Wird die Nutzung von Bushaltestellen durch die gegenständlichen Arbeiten beeinträchtigt?

- JA NEIN

5) Verantwortliche Person während der Arbeiten

Herr/Frau

Privatanschrift:

erreichbar unter der Telefonnummer (dienstlich und Privat):

.....

welche ständig (auch außerhalb der Bauzeit) erreichbar ist, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung des Baustellenbereiches sofort abzustellen.

6) Sonstiges

E-Mail-Adresse des Antragstellers:

Telefon-Nummer des Antragstellers:

Fax-Nummer des Antragstellers:

7) Kosten

- (1) Für das Ansuchen eine Gebühr von **€14,30**
- (2) Beilagen (von jedem Bogen feste Gebühr **€3,90**, jedoch nicht mehr als **€21,80** je Beilage)
- (3) Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung:
 - Verhandlungsschrift **€14,30**
 - Kommissionsgebühr pro Beamten je angefangene ½ Stunde: **€17,50**
- (4) Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß der Landesverwaltungsabgaben-Verordnung 2007 i.d.g.F., Tarifpost X Ziffer 95 eine Verwaltungsabgabe zu entrichten:
 - a) bis zur Dauer einer Woche **€50,00**
 - b) bis zur Dauer eines Monats **€100,00**
 - c) darüber **€200,00**
- (5) Für die Benützung des öffentlichen Grundes nach TP II Z. 32 lit. c/
 - a) Zahl 1 (geschlossene Bauweise) je m² in Anspruch genommener Fläche und angefangenem Monat **€3,00**, jedoch max. **€550,-/Kalenderjahr**
 - b) Zahl 2 (=offene Bauweise) je m² in Anspruch genommener Fläche und angefangenem Monat **€2,00**, jedoch max. **€550,-/Kalenderjahr**

8) Kautio

Gemäß Beschluss des Stadtrates ist vor Beginn der Arbeiten für jedes Bauvorhaben eine Kautio von €3.000,- auf das Konto der Stadt Schwaz, IBAN AT25 2051 0000 0001 9059 bei der Sparkasse Schwaz BIC SPSCAT22XXX mit dem Hinweis auf das Bauvorhaben einzuzahlen. Nach Abschluss der Arbeiten und Abnahme durch Vertreter der Stadtgemeinde wird diese Kautio wieder refundiert bzw. für die Behebung von Schäden verwendet. Als Nachweis der Einzahlung ist ein Zahlungsbeleg diesem Ansuchen beizulegen.

9) Bewilligungspflicht

§ 90 . Arbeiten auf oder neben der Straße.

(1)

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung oder Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

(2)

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen "Baustelle" anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.

(3)

Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Hinweis

Verfahren über Anträge können nur rasch erledigt werden, wenn das **Formblatt genauestens und vollständig** ausgefüllt und **vom Antragsteller unterschrieben** ist. Der **Antragsteller versichert mit der Unterzeichnung des Formblattes**, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen. Die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind unbeschadet der Bewilligung nach § 90 StVO genau einzuhalten bzw. ebenfalls rechtzeitig der jeweils zuständigen Behörde anzuzeigen.

Da für diese Anträge Ermittlungen (z.B. Durchführung eines Lokalaugenscheines, Gutachten eines Sachverständigen) erforderlich sein können, ist der Antrag **rechtzeitig** einzureichen.

.....
Datum

Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- 1) Lageplan der Baustelle (mit Maß- und Entfernungsangaben)
- 2) Einzahlungsbeleg Kautions